

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Sport- und
Kulturausschusses

Antragsfrist: 28.12.2017

25.01.2018

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	3
Einladung Ausschüsse	3
Vorlagendokumente	4
TOP Ö 5 Mitteilung betr. Erhöhung der Sportpauschale gem. Gemeindefinanzierungsgesetz 2018 und die Auswirkung auf die Stadt Bornheim	4
Vorlage ohne Beschluss 044/2018-11	4
Schreiben des KreisSportBund Rhein-Sieg e.V. 044/2018-11	6
Erlass_Sportpauschale 044/2018-11	7

Einladung



Sitzung Nr.	6/2018
SKA Nr.	1/2018

An die Mitglieder
des **Sport- und Kulturausschusses**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 09.01.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Sport- und Kulturausschusses** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung findet am **Donnerstag, 25.01.2018, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt.

Die Tagesordnung habe ich im Benehmen mit dem Bürgermeister wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 69/2017 vom 09.11.2017	
5	Mitteilung betr. Erhöhung der Sportpauschale gem. Gemeindefinanzierungsgesetz 2018 und die Auswirkung auf die Stadt Bornheim	044/2018-11
6	Mitteilung betr. Sport für Senioren im Stadtgebiet	045/2018-11
7	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	053/2018-1
8	Anfragen mündlich	
	<u>Nicht-öffentliche Sitzung</u>	
9	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	054/2018-1
10	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen

Gezeichnet:

Ewald Keils
(Vorsitzende/r)

beglaubigt:


(Verwaltungsfachwirt)

Sport- und Kulturausschuss	25.01.2018
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	044/2018-11
Stand	22.12.2017

Betreff Mitteilung betr. Erhöhung der Sportpauschale gem. Gemeindefinanzierungsgesetz 2018 und die Auswirkung auf die Stadt Bornheim

Sachverhalt

Der KreisSportBund Rhein-Sieg e.V. hat in seinem Schreiben vom 22.11.2017 mitgeteilt, dass die Landesregierung NRW die Absicht hat, die Sportpauschale um 6,6 % zu erhöhen.

Dazu ergibt sich folgender Sachverhalt:

Nach dem jährlichen Gemeindefinanzierungsgesetz (hier: § 18 GFG 2017) erhalten die Gemeinden pauschale Zuweisungen zur Unterstützung der kommunalen Aufgabenerfüllung im Sportbereich. Maßgeblich für die Berechnung sind die Verteilungsmasse, die Einwohnerzahl und der Einwohnerbetrag.

Nach der Modellrechnung zum GFG 2018 ist die Verteilungsmasse im Vergleich zu 2017 um 6,7 % höher. Sie steigt in 2018 um rd. 3,4 Mio. auf 53,4 Mio. €. Hiervon werden jedoch knapp 10 % weniger Verteilungsmasse nach der Einwohnerzahl und rd. 146 % mehr als Mindestbetrag verteilt. Somit ist die Verteilungsmasse, die nach der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde zu verteilen ist, um rd. 4 Mio. € niedriger.

Der Mindestbetrag für 2018 erhöht sich gegenüber 2017 um 50 % auf 60.000 €. Insgesamt erhöht sich die Sportpauschale für Bornheim im Vergleich zum GFG 2017 um 243 €.

Die nachfolgende Übersicht verdeutlicht den Zahlenvergleich.

Sportpauschale GFG - Vergleich 2018 / 2017				
	GFG 2018 -vorläufig-	GFG 2017	Abweichung	
Verteilungsmasse - gesamt	53.367.900 €	50.000.000 €	3.367.900 €	6,7%
Verteilungsmasse - nach Einwohner	40.947.900 €	44.960.000 €	-4.012.100 €	-8,9%
- nach Mindestbetrag	12.420.000 €	5.040.000 €	7.380.000 €	146,4%
Einwohnerzahl	47.777	47.636	141	0,3%
Mindestbetrag je Gemeinde	60.000 €	40.000 €	20.000 €	50,0%
Betrag je Einwohner	2,7130451364 €	2,7159705452 €	-0,0029254088 €	-0,1%
Sportpauschale (Einwohnerzahl*Einwohnerbetrag)	129.621 €	129.378 €	243 €	0,2%

Des Weiteren weist der KreisSportBund Rhein-Sieg e.V. in seinem Schreiben auf die Wichtigkeit hin, die sportlichen Funktionsträger und Vereine vor Ort bei der Verwendung dieser Mittel mit einzubeziehen.

In Bornheim ist dies längst Übung, es werden nunmehr seit 2013 und in Anlehnung an den Erlass „Pauschale Zuweisungen an Gemeinden zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Sportbereich (Sportpauschale) nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) - Erlass vom 10. März 2004 mit dem Aktenzeichen 33-50.20.24-2280/03, KomF 1430-21 I - 30.000 € aus den Mitteln der Sportpauschale verwandt, um den Vereinen –auf Antrag hin- Gelder zur Verfügung zu stellen.

Über die Anträge und die Verteilung der Mittel fasst der Sport- und Kulturausschuss einen Beschluss. Somit ist in Bornheim bereits etabliert, dass Sportvereine mit Hilfe des Sport- und Kulturausschusses in transparenter und geordneter Weise an der Verwendung der Haushaltsmittel teilhaben.

Auch in 2018 stehen 30.000 € für dieses Vorhaben zur Verfügung und die Vereine können ab sofort Anträge stellen. Eine Beschlussfassung wird voraussichtlich in der Sitzung des Sport- und Kulturausschusses am 15.05.2018 auf der Tagesordnung stehen. Wie bereits in den vergangenen Jahren ist vorgesehen, dass ein Treffen der sportpolitischen Sprecher der Fraktionen diesen Beschluss vorbereitet. Zu der Sitzung der sportpolitischen Sprecher werden die Antragsteller eingeladen, um die jeweiligen Vorhaben vorzustellen und ggf. Fragen zu beantworten.

Anlagen zum Sachverhalt

Schreiben des KreisSportBundes Rhein-Sieg e.V.

Erlass „Pauschale Zuweisungen an Gemeinden zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Sportbereich (Sportpauschale) nach dem Gemeindefinanzierungs-gesetz (GFG), Erlass vom 10. März 2004 mit dem Aktenzeichen 33-50.20.24-2280/03,KomF 1430-21 I

KreisSportBund Rhein - Sieg e.V.



KreisSportBund Rhein-Sieg e.V. · Postfach 1549 · 53705 Siegburg

Herrn Bürgermeister
Wolfgang Henseler
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Stadt Bornheim

28. Nov. 2017

Rhein-Sieg-Kreis

Kaiser-Wilhelm-Platz 1 · 53721 Siegburg

Telefon: 0 22 41 – 6 90 60

Fax: 0 22 41 – 97 14 13

e-Mail: mail@ksb-rhein-sieg.de

Internet: www.ksb-rhein-sieg.de

Ihr/e Gesprächspartner/in beim KreisSportBund ist:

Irma Gillert

Telefon: 02241/132784

Datum: 22.11.2017

Sehr geehrter Herr Henseler,

die Landesregierung NRW beabsichtigt, das Gemeindefinanzierungsgesetz im Jahr 2018 neu auszugestalten. Die Sportpauschale soll um 6,6% angehoben werden.

Weiterhin ist beabsichtigt, voraussichtlich bis zum Jahr 2020, die Investitionspauschale, die Schul-/Bildungspauschale und die Sportpauschale für gegenseitig deckungsfähig zu erklären.

Die Chancen für die Sportinfrastruktur vor Ort in unseren Kommunen könnten damit einerseits verbessert werden, indem die Mittel für dringend notwendige Investitionen in Schwimmbäder, Sportstätten und Sportplätze gesteckt werden.

Andererseits könnte eine Kommune entscheiden, die Sportpauschale für Investitionen in anderen Bereichen zu verwenden.

Vor dem Hintergrund der großartigen gesellschaftspolitischen Leistungen der über 570 Sportvereine im Rhein-Sieg-Kreis mit knapp 150.000 Mitgliedern und den über 10.000 ehrenamtlich tätigen Funktionären, Übungsleitern und Trainern appelliere ich dringend an Sie als auch an die politischen Mandatsträger in ihren Kommunen, die Verwendung der für den Sport vorgesehenen öffentlichen Mittel transparent in ihren Haushalten darzustellen und die sportlichen Funktionsträger vor Ort in die Ausgestaltung mit einzubeziehen.

Ich denke, die Vereine haben es verdient, mit ihrer Meinung gehört zu werden und an der Verwendung beteiligt zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Müller
Präsident

5

Ö



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

18. September 2013

Seite 1 von 5

Bezirksregierung
Arnsberg
Detmold
Düsseldorf
Köln
Münster

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

33 - 47.03.03/02-

Telefon 0211 871-2467

nachrichtlich:

Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 18 79
44608 Herne

Städtetag
Nordrhein-Westfalen
Postfach 51 06 20
50942 Köln

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 39 52
40030 Düsseldorf

Landkreistag
Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestr. 8
40213 Düsseldorf

Pauschale Zuweisungen an Gemeinden zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Sportbereich (Sportpauschale) nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG)

Erlass vom 10. März 2004 mit dem Aktenzeichen 33-50.20.24-2280/03,
KomF 1430-21 IV B 3

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de

Nach dem jährlichen Gemeindefinanzierungsgesetz erhalten die Gemeinden pauschale Zuweisungen zur Unterstützung der Erfüllung kom-

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle: Poststraße



munaler Aufgaben im Sportbereich. Die herausragenden Sportstätten i. S. der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionsmaßnahmen an herausragenden Sportstätten“ vom 12. Dezember 2008 werden nach Maßgabe dieser Richtlinien und nach Maßgabe des Landeshaushaltes gefördert.

Mit dem Runderlass vom 10. März 2004 haben das Innenministerium (33-50.20.24-2280/03) und das Finanzministerium (KomF 1430-21 IV B 39) die nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz möglichen Verwendungszwecke für den Einsatz der Sportpauschale dargelegt. Dieser Erlass wurde infolge der Neuordnung der Begriffsbestimmungen in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) und der Reform des kommunalen Haushaltsrechts überarbeitet und wird durch diesen Erlass ersetzt.

A. Verwendungszwecke

Die Sportpauschale ist zur Förderung des allgemeinen Sportstättenbedarfs in den Gemeinden im Sportbereich einzusetzen. Nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz sind die Zuweisungen für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, den Erwerb, sowie für die Neuanlagen, Wiederaufbauten, Modernisierung, raumbildende Ausbauten und für die Einrichtung und Ausstattung von Sportstätten einzusetzen. Mit den Mitteln der Sportpauschale können darüber hinaus Instandsetzungen von Sportstätten sowie Mieten und Leasingraten für Sportstätten finanziert werden. Die Sportpauschale darf nicht zur Deckung von Personalaufwendungen der Gemeinde eingesetzt werden.

Die Gemeinden haben in Eigenverantwortung über die zweckentsprechende Verwendung der zugewiesenen investiven Finanzmittel zu entscheiden. Für die Verwendung der Sportpauschale werden folgende Hinweise gegeben:

1. Neu-, und Erweiterungsbauten sowie Neuanlagen, Wiederaufbauten und Umbaumaßnahmen von Sportstätten

Der Bau von Sportstätten kann mit Mitteln der Sportpauschale finanziert werden. Zum Bau von Sportstätten zählen Neu- und Erweiterungsbauten sowie Neuanlagen, die erstmalig errichtet oder neu hergestellt bzw. ergänzt werden. Zu Neubauten zählen auch Wiederaufbauten, wenn



vormals zerstörte Bauten auf vorhandenen Bau- und Anlageteilen wiederhergestellt werden und dafür eine neue Planung erforderlich ist.

Die Mittel der Sportpauschale können für den Umbau von Sportstätten und -teilen i. S. von baulichen Umgestaltungen im Bestand mit Eingriffen in die Konstruktion verwendet werden.

2. Modernisierung, raumbildende Ausbauten und Instandsetzungen von Sportstätten

Die Mittel der Sportpauschale können für bauliche Maßnahmen zur nachhaltigen Erhöhung des Gebrauchswertes eines Objektes (Modernisierung), die innere Gestaltung oder Erstellung von Innenräumen ohne wesentliche Eingriffe in Bestand oder Konstruktion (raumbildende Ausbauten) und für Maßnahmen zur Wiederherstellung des zum bestimmungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustands einer Sportstätte oder -teilen (Instandsetzungen) eingesetzt werden.

3. Erwerb, Miete und Leasing von Sportstätten

Der Erwerb von Sportstätten ist mit Mitteln der Sportpauschale zulässig. Wird eine Sportstätte durch einen Investor erstellt und von der Gemeinde im Wege von Miete oder Leasing genutzt, können die Miete oder die Leasingraten mit der Sportpauschale finanziert werden. Diese Vorgabe gilt auch bei Sportstätten, die im Wege eines ÖPP-Projektes erstellt werden.

4. Einrichtung und Ausstattung von Sportstätten

Die Sportpauschale kann für die Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände von Sportstätten eingesetzt werden. Sie ist nicht auf die Verwendung für die erstmalige Anschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen bei neuen Sportstätten beschränkt. Unter Einrichtung und Ausstattung ist dabei das für die jeweilige vorgesehene Sportart notwendige bewegliche Anlagevermögen zu verstehen. Die Mittel der Sportpauschale dürfen nicht für Verbrauchsgegenstände eingesetzt werden.

5. Sportpauschale und Schulpauschale/Bildungspauschale

Für kommunale Sportstätten, die ausschließlich dem Schulsport dienen, ist nicht die Sportpauschale, sondern die Schulpauschale/Bildungspauschale einzusetzen. Bei einer Mischnutzung von Sportstätten kann eine Finanzierung aus beiden Pauschalen erfolgen, wobei sich die An-



teile der jeweiligen Pauschalen am jeweiligen Nutzungsverhältnis durch den allgemeinen Sport und den Schulsport orientieren sollen.

B. zusätzliche kommunale Verwendungszwecke

1. Finanzierungskosten

Die Mittel der Sportpauschale können in dem Umfang zur Finanzierung von aufgenommenen Krediten für Investitionen (vgl. § 86 GO NRW), soweit es sich bei diesen nicht um bereits abgeschlossene projektbezogene Einzelfördermaßnahmen handelt, eingesetzt werden, in dem Kredite für den Bau oder Erwerb von Sportstätten eingesetzt werden.

2. Kommunalen Eigenanteil

Die Mittel der Sportpauschale können als kommunaler Eigenanteil von zu fördernden Maßnahmen im Sportbereich verwendet werden.

C. Ansparen der Finanzmittel

Die Mittel der Sportpauschale, die im Haushaltsjahr der Zuweisung nicht für die damit vorgesehenen Zwecke verwendet werden können, dürfen für die Finanzierung späterer oder größerer Projekte angespart werden. Diese Mittel behalten ihre gesetzliche Zweckbindung und sind daher künftig nur zweckentsprechend einzusetzen. Ihr Einsatz soll baldmöglichst für die zulässigen Zwecke der Sportpauschale erfolgen. Beim Ansparen der noch nicht zweckentsprechend verwendeten Finanzmittel sind die einschlägigen haushaltsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

D. Weiterleitung der Finanzmittel

Die Gemeinden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Mittel der Sportpauschale auch an Dritte, z. B. Vereine, weiterleiten, soweit diese Maßnahmen mit investivem Charakter nach dem Abschnitt A. „Verwendungszwecke“ durchführen und die zweckentsprechende Verwendung sichergestellt wird. Die Dritten dürfen die Mittel der Sportpauschale nicht zur Deckung von Personalaufwendungen, insbesondere nicht für die Förderung der Arbeit von Übungsleitern in Sportvereinen einsetzen. Darüber hinaus dürfen sie die Mittel nicht für die Unterhaltung der Sportstätten verwenden.

Soweit die Kommune mit den an Dritte weitergeleiteten Mitteln eine Gegenleistung verbunden hat, ist eine entsprechende Aktivierung in der gemeindlichen Bilanz vorzunehmen (vgl. § 43 Absatz 2 GemHVO NRW).



Zusatz für die Bezirksregierungen

Ich bitte die Gemeinden entsprechend zu unterrichten.

Ministerium für Inneres
und Kommunales

Finanzministerium

Im Auftrag

Im Auftrag

gez. Dohmen

Beglaubigt:

gez. Ventz

